

Ausgeliefert am 02. FEB. 1993

Bundesrat

Drucksache 857/1/92

01.02.93

VP - K - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehrsgesetz

Punkt der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

A.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzu-
stimmen:

- U 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Nr. 9 Freistellungs-Ver-
ordnung GüKG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 1 Nr. 9 letzter
Satzteil vor dem Wort
"Wiederverwendung"
die Worte
"Verwertung oder"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung und Anpassung an die ab-
fallrechtliche Terminologie.

857/1192

VP

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Freistellungs-Verordnung GüKG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 2 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Wer nach dem 1. Januar 1994 gewerbliche Beförderungen für andere nach § 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7, 9 bis 14, 15 a bis 16 und 18 bis 27 durchführt, bedarf eines Nachweises darüber, daß er die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes erfüllt. Gleiches gilt befristet bis zum 31. Dezember 1995 für gewerbliche Beförderungen nach § 1 Nr. 28 im innerstaatlichen Verkehr."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 3 in § 3 Satz 1 das Datum "1. Januar 1995" durch das Datum "31. Dezember 1995" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung sieht vor, daß ab dem 1. Januar 1994 auch für gewerbliche Transporte nach den genannten Nummern der Freistellungs-Verordnung die Berufszugangsvoraussetzungen nach dem GüKG zu erfüllen sind. Dementsprechend sind die der Freistellungs-Verordnung unterliegenden Beförderungen für eigene Zwecke nach den Nummern 8 und 15 hiervon auszunehmen.

Die nach der Verordnung vorgesehene Liberalisierung der Berufszugangsregelung für Fahrzeuge von 6 t Gesamtgewicht bzw. 3,5 t Nutzlast soll erst nach einer Übergangsfrist bis zum 31.12.1995 in Kraft treten.

Die Aussetzung soll die Möglichkeit schaffen, die Entwicklungen im nationalen gewerblichen Straßengüterverkehr aufgrund der weitreichenden Liberalisierungsmaßnahmen in der EG zu beobachten. Eine gleichzeitige Lockerung des nationalen Ordnungsrahmens für Kleinfahrzeuge könnte vor allem im Umzugsverkehr zu bruchartigen Entwicklungen mit nicht überschaubaren Marktstörungen führen.

B.

3. Der **Ausschuß für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

4. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Zuge der geplanten Änderung der abfallrechtlichen Terminologie (Rückstände/Sekundärrohstoffe/Abfälle) § 1 Nr. 9 und Nr. 10 der Freistellungsverordnung zum Güterkraftverkehrsgesetz entsprechend anzupassen.

Begründung:

Eine einheitliche Terminologie sollte sichergestellt werden.